

Hamm, 13.12.2023  
Aktenzeichen: 320-151

**Das Präsidium**  
**des Landesarbeitsgerichts Hamm**

**beschließt folgenden**

**G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n**

**für den richterlichen Dienst bei dem Landesarbeitsgericht Hamm im**

**Geschäftsjahr 2024**

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Verteilung der Geschäfte.....	3
§ 1 Kammern.....	3
§ 2 Erfassung der eingehenden Verfahren .....	3
§ 3 Fachzuständigkeit .....	3
§ 4 Regelzuständigkeit.....	7
§ 5 Konkurrenz von Zuständigkeiten .....	7
§ 6 Begriffserklärungen .....	8
§ 7 Parallelsachen, Massesachen und Turnuskammern.....	9
§ 8 Zusammenhangssachen .....	10
§ 9 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.....	11
§ 10 Ersuchen nach § 82 BVerfGG.....	11
§ 11 Güterichterverfahren .....	11
§ 12 Zurückverweisungen.....	11
§ 13 Wiederaufnahmeverfahren, Auslegung eines Vergleichs, Rechtsmittelrücknahme .....	12
§ 14 Abweichende Zuständigkeiten .....	12
§ 15 Zuständigkeiten für die Zuweisung.....	13
§ 16 Korrekturverfahren .....	13
§ 17 Belastungsvorgaben .....	14
§ 18 Zuteilungs- und Bewertungsverfahren .....	15
Abschnitt B: Vorsitz und Vertretung.....	17
§ 19 Vorsitz und Vertretung .....	17
§ 20 Weitere Vertretung.....	18
§ 21 Entlastungen bei Vertretung.....	18
§ 22 Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit.....	18
Abschnitt C: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter .....	18
§ 23 Verteilung im Allgemeinen.....	18
§ 24 Neuberufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter.....	19
§ 25 Verteilung und Heranziehung bei Fortsetzungsterminen .....	20
§ 26 Verfahren nach § 78 a ArbGG .....	20
§ 27 Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung.....	20
Abschnitt D: Schlussbestimmungen .....	21
§ 28 Geltungsdauer und Übergangsbestimmung.....	21

## **Abschnitt A: Verteilung der Geschäfte**

### **§ 1 Kammern**

Die richterlichen Geschäfte werden auf die bestehenden 18 Kammern verteilt.

### **§ 2 Erfassung der eingehenden Verfahren**

(1) Sämtliche eingehenden Verfahren einschließlich der an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesenen Verfahren werden am Tag ihres Eingangs gesammelt und am nächsten Arbeitstag entsprechend der jeweiligen Registerbezeichnung mit aufeinander folgenden Zahlen in der Reihenfolge versehen, die der alphabetischen Folge der erstinstanzlichen Gerichte entspricht, von denen die angefochtenen Entscheidungen stammen. Gehen an einem Tag mehrere Verfahren von einem erstinstanzlichen Gericht ein, richtet sich die Reihenfolge insoweit nach den Aktenzeichen erster Instanz, beginnend mit dem niedrigsten.

(2) Eilverfahren (GLa-, TaBVGa-Verfahren und Ta-Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) werden am Eingangstag in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs sofort mit der nächstbereiten Zahl versehen. Gehen mehrere Eilverfahren gleichzeitig ein, gilt Absatz 1 S. 2 entsprechend.

### **§ 3 Fachzuständigkeit**

#### **(1) Der 1. Kammer sind zugewiesen**

die SHa-Verfahren nach § 36 ZPO, § 49 Abs. 2 ArbGG, 159 GVG,  
die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich um folgendes Rechtsgebiet handelt:

Ausbildungskosten und ähnliche Leistungen einschließlich deren Rückzahlung.

#### **(2) Der 2. Kammer sind zugewiesen**

die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

Insolvenzsachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9.

#### **(3) Der 3. Kammer sind zugewiesen**

die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

Eingruppierungsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst (auch aus Gründen des Bewährungsaufstiegs, der Gleichbehandlung, des Schadensersatzes u. ä.).

- (4) Der 4. Kammer sind zugewiesen**  
ausschließlich Verfahren gemäß § 4.
- (5) Der 5. Kammer sind zugewiesen**
- a) die Ta- und TaBV-Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 bei denen es sich um folgendes Rechtsgebiet handelt:  
Prozesskostenhilfe.
  - b) die SLa- und GLa-Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9, bei denen es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:  
Urlaubsrecht einschließlich Zusatzurlaub (auch nach dem SGB IX), Urlaubsgeld und Sonderurlaub.
- (6) Der 6. Kammer sind zugewiesen**  
die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich handelt um:  
Streitigkeiten im öffentlichen Dienst mit den Endziffern 1, 3, 5 und 7.
- (7) Der 7. Kammer sind zugewiesen**
- a) die TaBV- und TaBVGa-Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 einschließlich der Gegenstandswertbeschwerden und Beschwerden der Zwangsvollstreckung sowie Beschwerden zur Zulässigkeit der Verfahrensart i.S.d. § 48 Abs. 1 S. 1 ArbGG (Ta-Sachen) mit diesen Endziffern zu erstinstanzlichen BV- und BVGa-Verfahren,
  - b) die SLa- und GLa- Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9, bei denen eine Person mit Sonderschutz nach Maßgabe der in § 2 a ArbGG genannten Gesetze, eines Personalvertretungsgesetzes oder des § 15 KSchG Partei (oder Rechtsvorgänger) ist, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:
    - aa) Bestandsstreitigkeiten einschließlich der mit einer Pflichtverletzung zusammenhängenden Schadensersatzforderungen,
    - bb) Angelegenheiten nach § 37 BetrVG (und entsprechender Vorschriften).
- (8) Der 8. Kammer sind zugewiesen**
- a) die Ta-Verfahren, bei denen es sich um Streitwertbeschwerden mit Ausnahme der Gegenstandswertbeschwerden zu erstinstanzlichen BV- und BVGa-Verfahren handelt,
  - b) AR-Verfahren.

**(9) Der 9. Kammer sind zugewiesen**

a) die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

Arbeitskampfrecht und Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien i. S. v. § 2 Abs.1 Nrn. 1 und 2 ArbGG.

b) Die Ta-Verfahren, bei denen es sich um die Anwendung folgender Rechtsgebiete handelt:

Berichtigung von Entscheidungen, Ordnungsmittel, Verfahren der Arbeitsgerichte, Zwangsvollstreckung und sonstige Rechtsgebiete (soweit nicht der 5., 7., 8., 12., 13., 14. oder 17. Kammer zugewiesen).

**(10) Der 10. Kammer sind zugewiesen**

die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

a) Handelsvertreterrecht, Wettbewerbsrecht einschließlich der Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von gewerblichen oder vertraglichen Wettbewerbsverboten und Geheimhaltungspflichten.

b) Berufsbildungsrecht,

c) AÜG, MuSchG, BEEG.

**(11) Der 11. Kammer sind zugewiesen**

die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich handelt um:

Streitigkeiten im öffentlichen Dienst mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9, 0.

**(12) Der 12. Kammer sind zugewiesen**

a) die TaBV- und TaBVGa-Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0 einschließlich der Gegenstandswertbeschwerden und Beschwerden der Zwangsvollstreckung sowie Beschwerden zur Zulässigkeit der Verfahrensart i.S.d. § 48 Abs. 1 S. 1 ArbGG (Ta-Sachen) mit diesen Endziffern zu erstinstanzlichen BV- und BVGa-Verfahren,

b) die SLa- und GLa- Verfahren mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0, bei denen eine Person mit Sonderschutz nach Maßgabe der in § 2 a ArbGG genannten Gesetze, eines Personalvertretungsgesetzes oder des § 15 KSchG Partei (oder Rechtsvorgänger) ist, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

aa) Bestandsstreitigkeiten einschließlich der mit einer Pflichtverletzung zusammenhängenden Schadensersatzforderungen,

bb) Angelegenheiten nach § 37 BetrVG (und entsprechender Vorschriften).

**(13) Der 13. Kammer sind zugewiesen**

a) die Ta- und Ta-BV-Verfahren mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8, bei denen es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

Prozesskostenhilfe.

b) Die SLa- und GLa-Verfahren mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, und 8, bei den es sich um folgende Rechtsgebiete handelt.

Urlaubsrecht einschließlich Zusatzurlaub (auch nach dem SGB IX), Urlaubsgeld und Sonderurlaub.

**(14) Der 14. Kammer sind zugewiesen**

a) die Ta-Verfahren, bei denen es sich um Rechtswegbeschwerden i. S. d. § 17a Abs. 4 GVG handelt,

b) Entscheidungen nach den §§ 21 Abs. 5 u 6, 37 Abs. 2 ArbGG und §§ 27, 37 Abs. 2 ArbGG.

**(15) Der 15. Kammer sind zugewiesen**

die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

a) Insolvenzsachen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8 und 0,

b) die Oa-Verfahren, die Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren betreffen.

**(16) Der 16. Kammer sind zugewiesen**

die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

Altersteilzeit und Vorruhestand.

**(17) Der 17. Kammer sind zugewiesen**

a) die SLa- und GLa-Verfahren, bei denen es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

betriebliche Altersversorgung (Geld- und Sachleistungen) und Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst einschließlich der Schadensersatzansprüche für entgangene öffentliche oder private Altersversorgung und Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9, 0,

b) sowie die Ta-Verfahren, bei denen es sich um Kosten und Entschädigungen handelt.

**(18) Der 18. Kammer sind zugewiesen**

die SLa- und GLa- Verfahren, bei denen es sich handelt um:

- a) Streitigkeiten, bei denen Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen Partei sind,
- b) betriebliche Altersversorgung (Geld- und Sachleistungen) und Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst einschließlich der Schadensersatzansprüche für entgangene öffentliche oder private Altersversorgung und Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ArbGG mit den Endziffern 1, 3, 5, 7.

**§ 4 Regelzuständigkeit**

Die SLa- und GLa-Verfahren, die nicht als Fachzuständigkeit zugewiesen sind, zum Beispiel:

- Bestandsschutz,
- Arbeitsentgelt, einschließlich MiLoG,
- Schadensersatz,
- Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern,
- Streitigkeiten aus dem TzBfG, Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz,
- Schadensersatz oder Entschädigung aus dem AGG,
- Arbeitgeberdarlehen und dessen Rückzahlung,
- Streitigkeiten nach dem ArbNErfG,
- Entgeltfortzahlung,
- Streitigkeiten über Zeugnisse usw.

werden nach der Reihenfolge ihrer Nummerierung, beginnend mit der kleinsten Zahl, den Kammern 1 bis 18 als Regelverfahren zugewiesen.

**§ 5 Konkurrenz von Zuständigkeiten**

(1) Die rechtsgebietsbezogene Fachzuständigkeit verdrängt die parteibezogene Fachzuständigkeit bei Verfahren des öffentlichen Dienstes sowie der Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen.

(2) Bei Verfahren mit mehreren Streitgegenständen, die unterschiedliche Fachzuständigkeiten begründen, bestimmt sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Streitgegenstand mit dem höchsten Streitwert (einschließlich Widerklage und Aufrechnung). Ist Gegenstand der Fachzuständigkeit eine Bestandsstreitigkeit, verdrängt diese alle weiteren Fachzuständigkeiten. Dies gilt nicht für die Fachzuständigkeiten für Arbeitskampf und betriebliche Altersversorgung. Diese haben stets Vorrang.

(3) Bei Verfahren mit mehreren Streitgegenständen, die zugleich Fach- und Regelzuständigkeiten begründen, bestimmt sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach der Fachzuständigkeit bzw. der gemäß Absatz 2 S. 1 maßgeblichen Fachzuständigkeit. Ist Gegenstand der Regelstreitigkeit eine Bestandsstreitigkeit, verdrängt diese, mit Ausnahme der Fachzuständigkeiten für Arbeitskampf und betriebliche Altersversorgung, alle Fachzuständigkeiten.

(4) Hängt die Kammerzuständigkeit nach den Absätzen 2 und 3 von der Höhe des Streitwerts ab und lässt sich der maßgebliche höchste Streitwert wegen Betragsgleichheit oder aus anderen Gründen nicht bestimmen, wird das Verfahren derjenigen Kammer zugewiesen, die von den potentiell zuständigen Kammern den niedrigsten Gesamtpunktwert aufweist. Besteht insoweit Punktgleichheit, erfolgt die Zuweisung an die Kammer mit der niedrigsten Kammernummer.

## **§ 6 Begriffserklärungen**

(1) Bestandsstreitigkeiten sind diejenigen Streitigkeiten, in denen um die Begründung, das Bestehen oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses einschließlich seines Übergangs auf einen anderen Arbeitgeber gestritten wird. Als Bestandsstreitigkeiten gelten auch folgende Streitigkeiten:

- aus einem Abfindungsvergleich,
- aus einem Aufhebungsvertrag,
- aus einem Sozialplan,
- aus einem Rationalisierungsschutzabkommen,
- aus § 113 BetrVG,
- über die Beschäftigung und Weiterbeschäftigung,
- über die Wiedereinstellung,
- über eine Änderungskündigung, Versetzung, Umsetzung und dergleichen,
- über die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach einer Arbeitnehmerkündigung,
- über eine Abfindung nach § 1a KSchG,
- über eine Abmahnung.

(2) Eine Streitigkeit des öffentlichen Dienstes liegt vor, wenn eine inländische Körperschaft, Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein Betrieb mit Sondervermögen des Landes Nordrhein Westfalen Arbeitgeber war oder ist oder wenn auf Arbeitsverhältnisse sonstiger Parteien der BAT, der TVöD, der TV-L oder ein im Wesentlichen inhaltsgleicher Tarifvertrag – insbesondere ein Spartentarifvertrag des öffentlichen Dienstes (nicht jedoch TV-AL) – oder Beamtenrecht Anwendung findet, vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen nach dem Vorbringen der klagenden Partei auf das Arbeitsverhältnis voll Anwendung finden und dass keine Religionsgesellschaft oder deren Einrichtung Partei ist. Spartentarifverträge des öffentlichen Dienstes sind insbesondere Tarifverträge der Wasserwirtschaft, der Versorgungswirtschaft, des öffentlichen Personennahverkehrs und des Bereichs der Fleischuntersuchung.



(3) Eine Streitigkeit bei Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen liegt auch vor, wenn auf Arbeitsverhältnisse sonstiger Parteien die AVR der Caritas, der BAT-KF, die KODA oder die AVR des Diakonischen Werkes Anwendung finden, vorausgesetzt, dass diese Bestimmungen nach dem Vorbringen der klagenden Partei auf das Arbeitsverhältnis voll Anwendung finden und keine Streitigkeit des öffentlichen Dienstes vorliegt. Eine solche Streitigkeit liegt auch vor, wenn eine Partei unter Darlegung von Tatsachen die Eigenschaft als Religionsgesellschaft für sich in Anspruch nimmt und ihr Begehren darauf stützt.

(4) Insolvenzverfahren sind alle Verfahren, in denen ein vorläufiger oder endgültiger Insolvenzverwalter, ein Treuhänder oder Sachwalter im Sinne der InsO Partei ist oder wegen seiner Amtsführung in Anspruch genommen wird oder über das Vermögen einer Partei Insolvenz in Eigenverwaltung angeordnet ist. Insolvenzverfahren sind auch solche Verfahren, die Bestandsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Betriebsveräußerung im Insolvenzverfahren betreffen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Insolvenzverfahren ferner alle Verfahren aus ansonsten rechtsgebietsbezogenen Fachzuständigkeiten mit Ausnahme der Zuständigkeiten für Altersversorgung, Arbeitskampf und Beschlussverfahren.

(5) Dem Rechtsgebiet Arbeitskampfrecht unterfallen Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen sowie solche Verfahren, bei denen es sich um Bestandsstreitigkeiten, Entgelt- und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen handelt, und zwar auch dann, wenn Amtsträger im Sinne des § 3 Abs. 7 b) und 16 b) betroffen sind.

(6) Dem Rechtsgebiet Handelsvertreterrecht unterfallen auch die Provisionen nach den §§ 65, 87 ff. HGB.

(7) Sofern für die Zwecke der Geschäftsverteilung das niedrigste Aktenzeichen maßgeblich ist, ist der Eingang nach § 2 ausschlaggebend.

## **§ 7 Parallelsachen, Massensachen und Turnuskammern**

(1) Bei parallel gelagerten Verfahren ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig. Eine Parallelsache liegt vor, wenn

- Identität einer Partei gegeben ist,
- es sich um einen im Wesentlichen identischen Lebenssachverhalt handelt und die Entscheidung einen vergleichbaren Streitgegenstand betrifft,
- das Verfahren von demselben Arbeitsgericht entschieden worden ist.

(2) Ab der 11. eingehenden Parallelsache (Massensachen) sind – soweit es sich um eine Regelzuständigkeit handelt – die 2., 3., 4., 5., 7., 10., 11., 12., 13., 15., 16., 17. und 18. Kammer (Turnuskammern) im Turnussystem zuständig. Dies gilt bei primärer Befassung der 1., 6., 8., 9. und 14. Kammer von Satz 1 abweichend bereits ab der 6. eingehenden Parallelsache. Die weiteren Verfahren werden entsprechend den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans derjenigen Turnuskammer nach Satz 1 zugewiesen, die den niedrigsten Gesamtpunktwert aufweist, bei gleichem Punktwert derjenigen Turnuskammer mit der niedrigsten Kammernummer.

(3) Ein Turnus umfasst jeweils 3 Blöcke mit jeweils 10 Parallelsachen. Sind der zweitbefassten Turnuskammer 10 Verfahren zugewiesen, werden die nachfolgenden Verfahren entsprechend den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans der nächstbereiten dritten Turnuskammer zugewiesen. Ist ein Turnus beendet, werden nachfolgend eingehende Parallelsachen in gleicher Weise auf die bereits befassten Turnuskammern verteilt. Da eine der in Absatz 2 S. 2 benannten Kammern ab der 6. Parallelsache nicht weiter am Turnussystem teilnimmt, tritt an ihre Stelle ab der 26. Parallelsache die nächstbereite Turnuskammer gem. Absatz 2 Satz 1 u. 3.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten für die Fachzuständigkeiten entsprechend, soweit zwischen Kammern übereinstimmende Fachzuständigkeiten bestehen. Sie gelten nicht für Ta-, TaBV und TaBVGa- Verfahren.

(6) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit verdrängt eine zugleich gegebene anderweitige Zuständigkeit in den jeweiligen Parallelsachen.

(7) Eine Zuständigkeit nach Absatz 1 wird nicht mehr begründet, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des nachfolgenden Verfahrens das zweitinstanzliche Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen seit fünf Jahren beendet ist. Beendet ist das Verfahren mit Ablauf des Tages, an dem die abschließende Entscheidung verkündet worden oder das prozessual verfahrenserledigende Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Widerrufsvergleichs ist dies der Tag, an dem der Vergleich bestandskräftig geworden ist.

## **§ 8 Zusammenhangssachen**

(1) Ist bereits ein nach § 4 zugewiesenes Verfahren zwischen denselben Parteien anhängig, werden die nachfolgenden Verfahren nach § 4 derjenigen Kammer zugewiesen, die das niedrigste Aktenzeichen erhalten hat (Zusammenhangssachen). Die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen ist auch für nachfolgende Verfahren derselben Partei gegen den alten und/oder neuen Arbeitgeber gem. § 613 a BGB bzw. § 1 UmwG zuständig. Eine Zusammenhangssache ist ferner dann gegeben, wenn das nachfolgende Verfahren einen Gesamtschuldner oder einen Gesamtgläubiger betrifft. Die vorstehende Regelung gilt auch bei nachfolgenden Verfahren zwischen denselben Parteien mit umgekehrtem Rubrum.

(2) Eine Zuständigkeit nach Absatz 1 wird nicht mehr begründet, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs des nachfolgenden Verfahrens das zweitinstanzliche Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen beendet ist. Beendet ist das Verfahren mit Ablauf des Tages, an dem die abschließende Entscheidung verkündet worden oder das prozessual verfahrenserledigende Ereignis eingetreten ist. Im Falle des Widerrufsvergleichs ist dies der Tag, an dem der Vergleich bestandskräftig geworden ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht im Verhältnis einer GLa-Sache und einer SLa-Sache, wenn es sich um das nachfolgende Hauptsacheverfahren handelt.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten für die Fachzuständigkeiten entsprechend, soweit zwischen Kammern übereinstimmende Fachzuständigkeiten bestehen.

(5) In Ta-Sachen der 5. und 14. Kammer gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, wenn in dem Beschwerdeverfahren zugrundeliegenden Ursprungsrechtsstreit eine Partei identisch ist.

### **§ 9 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes**

Die Ta-Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden bei der Kammerzuweisung wie eine GLa- bzw. TaBVGa-Sache behandelt.

### **§ 10 Ersuchen nach § 82 BVerfGG**

In AR-Sachen im Sinne des § 82 Abs. 4 S. 2 BVerfGG, in denen das Landesarbeitsgericht ersucht wird, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Kammern zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Kammern zur Stellungnahme berufen.

### **§ 11 Güterichterverfahren**

Güterichterverfahren (§§ 64 Abs. 7, 54 Abs. 6, 87 Abs. 2 ArbGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden dem Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Strybny in Güterichterverfahren mit geraden Endziffern sowie der Vorsitzenden Richterin am Landesarbeitsgericht Kania in Verfahren mit ungeraden Endziffern zugewiesen. Sie vertreten sich in Güterichterverfahren gegenseitig.

### **§ 12 Zurückverweisungen**

(1) Zurückverwiesene Verfahren fallen in die Zuständigkeit der Ursprungskammer. Maßgebend ist die Ordnungszahl derjenigen Kammer, deren Entscheidung angefochten worden ist. Ist die Ursprungskammer aufgelöst, richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 2.

(2) Die nach den §§ 72 Abs. 5, 96 ArbGG, 563 Abs. 1 S. 2 ZPO an eine andere Kammer zurückverwiesenen Verfahren werden wie neu eingegangene Verfahren behandelt und unter Auslassung der Ursprungskammer zugewiesen. Gehen mehrere zurückverwiesene Verfahren gleichzeitig ein, beginnt die Verteilung mit dem niedrigsten Aktenzeichen des Verfahrens zweiter Instanz in aufsteigender Reihenfolge.

### **§ 13 Wiederaufnahmeverfahren, Auslegung eines Vergleichs, Rechtsmittelrücknahme**

(1) Wiederaufnahmeverfahren fallen in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die nach ihrer Ordnungszahl für das Ursprungsverfahren zuständig war. Das Gleiche gilt für Verfahren, die wegen eines Streits über die Rechtswirksamkeit eines vor dem Landesarbeitsgericht geschlossenen Vergleichs fortgesetzt werden.

(2) Verfahren, die die Auslegung eines zuvor bei dem LAG Hamm protokollierten oder gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellten Vergleichs betreffen, fallen in die Zuständigkeit der Ursprungskammer.

(3) Handelt es sich um Verfahren einer inzwischen aufgelösten Kammer, werden sie wie neu eingehende Verfahren behandelt.

(4) Für die Wiederaufnahme eines nicht betriebenen oder weggelegten Verfahrens bleibt die Ursprungskammer zuständig.

(5) Wird das Rechtsmittel zurückgenommen, bleibt die Ursprungskammer bei erneuter Rechtsmitteleinlegung in diesem Verfahren zuständig.

### **§ 14 Abweichende Zuständigkeiten**

(1) Berufungen und Beschwerden, die die Überprüfung, Auslegung oder Anwendung des Spruchs einer Einigungsstelle bzw. einer vor der Einigungsstelle getroffenen Regelung betreffen, werden, wenn der Einigungsstellenvorsitz der oder dem Vorsitzenden der Kammer oblag, in deren Zuständigkeit das Verfahren fallen würde, der Kammer der regelmäßigen Vertretung zugewiesen.

(2) Für Verbindungen gem. § 147 ZPO ist diejenige Kammer berufen, der das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zugewiesen ist. Dies gilt nicht für Verfahren der Fachzuständigkeit nach § 3. Zur Verbindung berufen ist in diesen Fällen die nach § 3 zuständige Kammer, der das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zugewiesen ist.

(3) Ist die oder der Kammervorsitzende von der Ausübung des Richteramtes nach § 41 ZPO kraft Gesetzes ausgeschlossen, werden die in die Zuständigkeit dieser Kammer fallenden Berufungen, Anträge auf PKH und Beschwerden der Kammer der regelmäßigen Vertretung zugewiesen. Die Korrektur des Zuteilungsregisters der ab- und aufnehmenden Kammer erfolgt mit der Wertigkeit, mit der die Sache ursprünglich zugeteilt worden war.

### **§ 15 Zuständigkeiten für die Zuweisung**

(1) Die Zuweisung der eingegangenen Verfahren an die zuständige Kammer obliegt dem Vorsitzenden der 8. Kammer und dem Vorsitzenden der 9. Kammer im wöchentlichen Wechsel. Mit der Zuweisung beginnt der Vorsitzende der 8. Kammer. Für die Tätigkeit in der Zuweisung wird für diese Kammervorsitzenden ein Abschlag auf den Eingang der richterlichen Geschäfte von je 15 % berücksichtigt.

(2) In der Zuweisung werden die Vorsitzenden der Zuweisungskammern jeweils von der Vorsitzenden der 14. Kammer vertreten. Sind alle drei Vorsitzenden verhindert, so werden sie in der genannten Reihenfolge vertreten durch die Vorsitzenden der 18. und der 1. Kammer.

(3) Bis zur Zuweisung an die zuständige Kammer sind die nach vorstehenden Absätzen zuständigen Vorsitzenden für Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist und Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung zuständig.

### **§ 16 Korrekturverfahren**

(1) Ist die oder der Vorsitzende einer Kammer der Ansicht, dass eine andere Kammer zuständig ist, so legt sie oder er das Verfahren der oder dem Vorsitzenden dieser Kammer zur Entscheidung die Übernahme betreffend vor. Wird die Übernahme abgelehnt, entscheidet das Präsidium.

(2) Der Kammerwechsel wird am ersten Arbeitstag nach der Entscheidung unter Beachtung der Aktenordnung vollzogen. Das gem. § 4 ArbG-Statistik neu zugeteilte Aktenzeichen ist dabei für die Bestimmung der zuständigen Fachkammer unbeachtlich. Abzustellen ist vielmehr auf das ursprünglich vergebene Aktenzeichen.

(3) Betrifft die Korrektur ein als Fachzuständigkeit zugewiesenes und als Regelzuständigkeit abzugebendes Verfahren, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Übernahmeentscheidung die Vorlage an die Zuweisungsgeschäftsstelle tritt und die oder der für die Zuweisung gem. § 15 Abs. 1 u. 2 verantwortliche Vorsitzende den Korrekturgrund auf Plausibilität prüft.

(4) Das Korrekturverfahren nach den Absätzen 1 und 3 ist ausgeschlossen, wenn in der Sache Termin bestimmt, das schriftliche Verfahren angeordnet oder über die Prozesskostenhilfe entschieden worden ist. Dies gilt auch dann, wenn sich der für die Zuweisung als Fachzuständigkeit maßgebende Streitgegenstand nach diesem Zeitpunkt ändert, dieser wegfällt oder abgetrennt wird. Bei Zusammenhangs- und Parallelverfahren tritt an die Stelle der Terminbestimmung die mündliche Verhandlung in der Sache.

(5) Tritt nach Anhängigkeit einer Rechtssache in zweiter Instanz eine Unterbrechung des Verfahrens gem. § 240 ZPO ein, erfolgt ein Wechsel ohne negativen Belastungsausgleich auf die Fachkammern für Insolvenzsachen, wenn das Verfahren nach den Vorschriften der Insolvenzordnung wieder aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn in der Sache bereits mündlich verhandelt oder ein Versäumnisurteil erlassen wurde.

### **§ 17 Belastungsvorgaben**

(1) Bei der Zuweisung der Verfahren ist die Belastungsvorgabe der jeweiligen Kammer unter Berücksichtigung des Arbeitskraftanteils des oder der Kammervorsitzenden, der auf die Rechtsprechung entfällt, zu berücksichtigen. Der Arbeitskraftanteil beträgt bei allen Kammervorsitzenden 100% mit Ausnahme der Kammern 1, 2, 5, 7, 8, 9 und 14. Dort betragen die Arbeitskraftanteile unter Berücksichtigung der für die Verwaltung und die Zuweisung sowie für die Gremienarbeit anfallenden und aus sonstigen Gründen zuerkannten Abschläge:

- in der 1. Kammer 20 %
- in der 2. Kammer 95 %
- in der 5. Kammer 95 %
- in der 7. Kammer 90 %
- in der 8. Kammer 30 %
- in der 9. Kammer 30 %
- in der 14. Kammer 50 %

(2) Ein Punktwert ist eine Rechengröße, die der Ermittlung der tatsächlichen Belastung der jeweiligen Kammern durch das zugeteilte Verfahren dient. Eingehende Verfahren haben grundsätzlich den Punktwert 1,0.

Davon abweichende Wertigkeiten lauten wie folgt:

<b>Verfahren mit der Aktenbezeichnung:</b>	<b>Punktwert:</b>
SLa-/GLa Altersversorgung	1 $\frac{3}{4}$
SLa-/GLa Eingruppierung öffentlicher Dienst u. Kirchen	1 $\frac{3}{4}$
SLa-/GLa öffentlicher Dienst i.S.v. § 3 Abs.6, 11 und 17	1 $\frac{1}{4}$
SHa i.S.v. § 3 Abs. 1 a)	1/3
SHa i.S.v. § 3 Abs. 14 d), falls unstreitige Amtsenthebung	0
SHa i.S.v. § 3 Abs. 14 d), falls streitige Amtsenthebung	1,0
SHa i.S.v. § 3 Abs. 8 c)	0
Ta	1/3
Ta Rechtswegbeschwerde	$\frac{1}{2}$
TaBV/TaBVGa	1 $\frac{1}{4}$
AR	0
Oa	1,0
GRLa	1,0
BVL	2,0

(3) Parallel- und Turnussachen ab der 6. Sache in derselben Kammer haben die hälftige Wertigkeit.

(4) Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitsanfalls über eine Belastung oder eine Entlastung der jeweiligen Kammer.

### **§ 18 Zuweisungs- und Bewertungsverfahren**

(1) Für jedes zugewiesene Verfahren wird der entsprechenden Kammer ein Punktwert in der Wertigkeit des § 17 Abs. 2 gutgeschrieben und zu einem kammerbezogenen Gesamtpunktwert aufaddiert. Bei nachträglichen Korrekturen wird der entsprechende Punktwert abgezogen. Ein eingehendes Verfahren wird derjenigen Kammer zugewiesen, die den niedrigsten Gesamtpunktwert aufweist, bei gleichem Punktwert derjenigen Kammer mit der niedrigsten Kammernummer. Dies gilt nicht für Verfahren, die eine Fachzuständigkeit begründen. Diese werden unabhängig von der Höhe des Gesamtpunktwerts der fachzuständigen Kammer mit dem dazugehörigen Punktwert zugewiesen.

(2) Bei der Ermittlung des Punktwertes sind die auf die Rechtsprechung entfallenden Arbeitskräfteanteile der Kammervorsitzenden zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird der auf das Verfahren entfallende Punktwert durch den Arbeitskraftanteil entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 1 dividiert.

(3) Für die Berechnung des Gesamtpunktwerts wird ein Excel-Programm verwandt. Dieses wird so eingerichtet, dass die Punktwerte nicht gerundet und auf zwei Nachkommastellen angezeigt werden. Nach Abschluss der auf einen Tag entfallenden Zuweisung ist der jeweilige Stand der Zuweisungstabelle zu speichern. Ergänzend hat ein Ausdruck zu erfolgen, aus dem sich der Tag der Zuweisung, der Gesamtpunkt看wert pro Kammer, die der Kammer zugewiesenen Verfahren, die vorgenommenen Korrekturen und Bezeichnungen von Parallel- sowie Zusammenhangsverfahren ergibt. Der Ausdruck ist von der oder dem für die Zuweisung verantwortlichen Vorsitzenden freizugeben und in ein bei der Zuweisungsgeschäftsstelle geführtes Register zu nehmen.

(4) Bei Korrekturen im Sinne des § 16 erfolgt ein negativer Belastungsausgleich bei der abgebenden Kammer. An die Ursprungskammer zurückverwiesene Verfahren gelten im Rahmen der Zuweisung als nicht erledigt und werden beim Zuweisungsverfahren nicht bewertet. Fallen die zurückverwiesenen Verfahren nicht in die Ursprungskammer, so werden sie bei der Zuweisung wie neu eingegangene Verfahren bewertet. Die Wiederaufnahme eines nicht betriebenen oder weggelegten Verfahrens erfolgt ohne Bewertung.

(5) Wird das Gesuch in den Fällen der § 42 ZPO oder § 48 ZPO für begründet erachtet, wird der Vertretung einen Tag, nachdem der Beschluss der Zuteilungsgeschäftsstelle zugeleitet worden ist, der Punktwert nach § 17 Abs. 2 gutgeschrieben. Gleichzeitig erfolgt ein negativer Belastungsausgleich bei der Kammer des oder der abgelehnten Kammervorsitzenden, soweit bei Eingang des Gesuchs in dem Verfahren noch keine mündliche Verhandlung anberaunt worden ist.

(6) Für jeden Zuweisungstag werden als erstes die Korrekturen, Änderungen von Kammerzuständigkeiten und Veränderungen des Punktestands (Vollzug von Präsidiumsbeschlüssen sowie sonstige Korrekturen und Punktekorrekturen nach Abs. 5) ermittelt und kenntlich gemacht. Die weiteren Verfahren werden in folgender Reihenfolge eingetragen:

- Eilverfahren (GLa; TaBVGa; Ta),
- Ta-Verfahren,
- TaBV-Verfahren,
- GRLa-Verfahren
- SLa-Verfahren
- sonstige Verfahren.



(7) Ist im Zeitpunkt der Zuweisung nicht ersichtlich, ob die Voraussetzungen einer speziellen Zuständigkeit vorliegen, wird die Sache spätestens zwei Wochen nach Eingang beim Landesarbeitsgericht als Regelverfahren zugewiesen. Bei einem nachträglichen Hervortreten einer Fachzuständigkeit erfolgt ein Wechsel in die Fachkammer nach Maßgabe der Regelungen in § 16.

## **Abschnitt B: Vorsitz und Vertretung**

### **§ 19 Vorsitz und Vertretung**

Der Vorsitz der Kammern und die regelmäßige Vertretung bestimmen sich wie folgt:

<b>Kammer</b>	<b>Vorsitzende/r</b>	<b>regelm. Vertretung</b>
1. Kammer	PLAG <b>Dr. Schrade</b>	Vors. 8. Kammer
2. Kammer	VRLAG <b>Marschollek</b>	Vors. 15. Kammer
3. Kammer	VRinLAG <b>Geller</b>	Vors. 16. Kammer
4. Kammer	VRLAG <b>Deventer</b>	Vors. 3. Kammer
5. Kammer	VRinLAG <b>Kania</b>	Vors. 13. Kammer
6. Kammer	RinArbG <b>Kensy</b>	Vors. 11. Kammer
7. Kammer	VRLAG <b>Auferkorte</b>	Vors. 12. Kammer
8. Kammer	VPLAG <b>Jasper</b>	Vors. 9. Kammer
9. Kammer	VRLAG <b>Dr. Strybny</b>	Vors. 1. Kammer
10. Kammer	VRinLAG <b>Kröner</b>	Vors. 14. Kammer
11. Kammer	VRinLAG <b>Dirksmeyer</b>	Vors. 6. Kammer
12. Kammer	VRinLAG <b>Rakow</b>	Vors. 7. Kammer
13. Kammer	VRinLAG <b>Dr. Pigorsch</b>	Vors. 5. Kammer
14. Kammer	RinArbG <b>Dr. Röhrich</b>	Vors. 10. Kammer
15. Kammer	VRinLAG <b>Petersen</b>	Vors. 2. Kammer
16. Kammer	VRLAG <b>Helbig</b>	Vors. 4. Kammer
17. Kammer	VRLAG <b>Dr. Müntefering</b>	Vors. 18. Kammer
18. Kammer	VRLAG <b>Dr. Jansen</b>	Vors. 17. Kammer

## **§ 20 Weitere Vertretung**

Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertretung sowie in Eil- und Notfällen sind in numerisch aufsteigender Reihenfolge die Kammervorsitzenden der auf die Kammer der regelmäßigen Vertretung folgenden Kammern zuständig, soweit in der Anlage zu § 20 nichts anderes bestimmt ist. Der Vorsitzende der 1. Kammer ist von dieser Regelung ausgenommen. Bei Vertretungskumulationen kann das Präsidium eine abweichende Regelung beschließen

## **§ 21 Entlastungen bei Vertretung**

In Verhinderungsfällen der oder des Kammervorsitzenden (ausgenommen Urlaub), die länger als vier Wochen andauern, beschließt das Präsidium über eine Entlastung der oder des Vorsitzenden und der regelmäßigen Vertretung. Dies gilt auch, wenn eine Kammer nicht besetzt ist.

## **§ 22 Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit**

Über einen Antrag auf Ablehnung der oder des Vorsitzenden nach § 45 ZPO oder § 48 ZPO entscheidet die Kammer unter Mitwirkung der oder des Vorsitzenden derjenigen Kammer, deren Ordnungszahl als nächste auf die Ordnungszahl der Kammer der regelmäßigen Vertretung folgt. Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt die oder der nach Satz 1 zuständige Vorsitzende als regelmäßige Vertretung für das Verfahren, in dem der Antrag gestellt ist.

## **Abschnitt C: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

### **§ 23 Verteilung im Allgemeinen**

(1) Alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die sich aus den vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Listen ergeben, die getrennt nach den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Kreisen der Arbeitnehmer zu führen sind, gehören sämtlichen Kammern an.

(2) Die zu Beginn des Geschäftsjahres in der Liste mit einem „E“ kenntlich gemachten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden zu den Sitzungen der 3. Kammer herangezogen, in denen zumindest ein Rechtsstreit angesetzt ist, der als Eingruppierungsstreitigkeit im öffentlichen Dienst zugewiesen ist. Die Ladung zu einer solchen Sitzung ist gegenüber Sitzungen anderer Kammern vorrangig und auch bei späteren Veränderungen aufrechtzuerhalten. Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in den Listen mit einem „E“ kenntlich gemacht sind, verhindert, erfolgt die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge der Listen nach den allgemeinen Regeln.

(3) Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen und zu Entscheidungen nach § 128 Abs. 2 ZPO und § 83 Abs. 4 S. 3 ArbGG geschieht in der Reihenfolge der aufzustellenden Listen, die alphabetisch geführt werden. Dabei ist eine mit „E“ kenntlich gemachte ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter, die oder der zeitlich vorrangig nach Abs. 2 herangezogen worden ist, zu überspringen. Die nach den Listen des vorausgegangenen Geschäftsjahres herangezogenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bleiben für die im neuen Geschäftsjahr terminierten Sitzungen zuständig. Heranziehungen erfolgen fortlaufend im Anschluss an die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Heranziehungen.

(4) Wenn in mehreren Kammern für den gleichen Tag Sitzungen anberaumt sind, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge der Listen auf die Kammern nach der Reihenfolge ihrer Ordnungszahl zu verteilen.

(5) Wird die Verhinderung einer geladenen ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters bis zum Ablauf des dritten Werktages vor dem Sitzungstag bekannt, erfolgt die Ladung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach den vorstehenden Regelungen. Wird die Verhinderung erst danach bekannt, erfolgt die Ladung aus der gesondert aufzustellenden, in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge geordneten Hilfsliste. Entsprechendes gilt in Eilverfahren nach § 2 Abs. 2, wenn zwischen der Ladung und dem Sitzungstag weniger als 3 Werktage liegen oder eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in Betracht kommt.

(6) Die Ladung nach der Hilfsliste erfolgt in der Reihenfolge der Hilfsliste, und zwar beginnend nach der oder dem zuletzt Geladenen. Gehen am gleichen Tag mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl zu laden.

(7) Fällt eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter der Hilfsliste aus, so ist die nächste nicht verhinderte ehrenamtliche Richterin oder der nächste nicht verhinderte Richter zu laden. Nach Erschöpfung der Hilfsliste ist wieder nach der Liste nach Abs. 3 zu laden.

(8) Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt sie oder er als verhindert für eine Ladung nach der Hilfsliste.

## **§ 24 Neuberufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

(1) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Jahres neu berufen werden, werden in der Reihenfolge ihrer Berufung am Schluss der Liste nachgetragen. Werden Berufungen zum selben Zeitpunkt vorgenommen, erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge. Schließt die durch eine Neuberufung begründete Amtszeit unmittelbar an eine vorherige Amtszeit an, wird die ehrenamtliche Richterin oder der Richter auf der Liste unverändert fortgeführt.

(2) Für die zur Hilfsliste gehörenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gilt - unter Beachtung der besonderen Reihenfolge nach § 23 Abs. 5 - Entsprechendes.

### **§ 25 Verteilung und Heranziehung bei Fortsetzungsterminen**

(1) In Verfahren, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmungen gem. § 377 ZPO und im Wege der Rechts Hilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung gem. § 411 ZPO), Augenscheinseinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheinseinnahme, die durch Kammervorsitzende als beauftragte Richterin oder beauftragten Richter allein erfolgt ist) oder Parteivernehmung - ggf. auch noch nicht abschließend - stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen. Zu etwaigen sonstigen Verfahren der Kammer, die am selben Sitzungstag wie die weitere mündliche Verhandlung mit gleicher Kammerbesetzung verhandelt werden, sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter nach der turnusmäßigen Reihenfolge gem. § 23 heranzuziehen. Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.

(2) Im Falle einer Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters von voraussichtlich mehr als 4 Wochen ab dem festgelegten Verhandlungstag mit an sich gleicher Kammerbesetzung erfolgt eine Ladung gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

(3) Im Falle der endgültigen Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters durch das Ausscheiden aus dem richterlichen Ehrenamt ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter gem. der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

### **§ 26 Verfahren nach § 78 a ArbGG**

Ist in Verfahren nach § 78 a ArbGG eine Entscheidung der Kammer erforderlich, so werden hierzu diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter herangezogen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben. § 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 27 Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung**

Fallen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzungen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, so sind hierfür als Beisitzer die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter zuständig, die an diesem Tag zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind.

## **Abschnitt D: Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Geltungsdauer und Übergangsbestimmung**

(1) Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024. Die Zuständigkeit für die am 01.01.2024 nicht erledigten Verfahren richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan 2023. Der aus dem Vorjahr nach § 18 aufaddierte Punktwert wird fortgeschrieben.

(2) Liegt bis zum 31.12.2024 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplanes weiter.

Dr. Schrade

Geller

Kania

Dr. Jansen

Auferkorte

## Anlage zu § 20

Vorsitzende/r	Kammer	Regelmäßige Vertretung	Weitere Vertretungen				
			9.	10.	11.	12.	13.
PLAG <b>Dr. Schrade</b>	1.	8. (Jasper)	9.	10.	11.	12.	13.
VRLAG <b>Marschollek</b>	2.	15. (Petersen)	16.	17.	18.	3.	4.
VRinLAG <b>Geller</b>	3.	16. (Helbig)	17.	18.	2.	4.	5.
VRLAG <b>Deventer</b>	4.	3. (Geller)	5.	6.	7.	8.	9.
VRinLAG <b>Kania</b>	5.	13. (Dr. Pigorsch)	14.	15.	16.	17.	18.
RinArbG <b>Kensy</b>	6.	11. (Dirksmeyer)	12.	13.	14.	15.	16.
VRLAG <b>Auferkorte</b>	7.	12. (Rakow)	13.	14.	15.	16.	17.
VPLAG <b>Jasper</b>	8.	9. (Dr. Strybny)	10.	11.	12.	13.	14.
VRLAG <b>Dr. Strybny</b>	9.	1. (Dr. Schrade)	8.	10.	11.	12.	13.
VRinLAG <b>Kröner</b>	10.	14. (Dr. Röhrich)	15.	16.	17.	18.	2.
VRinLAG <b>Dirksmeyer</b>	11.	6. (Kensy)	7.	8.	9.	10.	12.
VRinLAG <b>Rakow</b>	12.	7. (Auferkorte)	2.	9.	10.	11.	13.
VRinLAG <b>Dr. Pigorsch</b>	13.	5. (Kania)	6.	7.	8.	9.	10.
RinArbG <b>Dr. Röhrich</b>	14.	10. (Kröner)	11.	12.	13.	15.	16.
VRinLAG <b>Petersen</b>	15.	2. (Marschollek)	3.	4.	5.	6.	7.
VRLAG <b>Helbig</b>	16.	4. (Deventer)	5.	6.	7.	8.	9.
VRLAG <b>Dr. Müntefering</b>	17.	18. (Dr. Jansen)	2.	3.	4.	5.	6.
VRLAG <b>Dr. Jansen</b>	18.	17. (Dr. Müntefering)	4.	5.	6.	7.	8.